

Satzung „Förderverein Grundschule Dungelbeck e.V.“

I. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Dungelbeck e.V." und hat seinen Sitz in Dungelbeck. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§2

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und zwar durch Förderung der Schularbeit und die Herstellung und Pflege eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen Elternschaft, Lehrern und Schülern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung vorgenannter Zwecke.

2) Der Verein stellt der Schule Gelder und andere Leistungen zur Verfügung. Diese Gelder und Leistungen sollen, neben den der Schule zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln, insbesondere dienen:

- a) der zusätzlichen Ausstattung der Schule
- b) der Förderung bildender Veranstaltungen

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

III. Sächliche Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§4

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck, der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

IV. Mitgliedschaft

§5

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Über Einwendungen gegen die Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§6

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung in der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erklärt werden und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam; er bedarf der Schriftform. Der Austritt wird mit dem Ausscheiden des Kindes/ der Kinder aus der Schule bei solchen Eltern stillschweigend vollzogen, die nicht zuvor erklärt haben, die Mitgliedschaft im Verein aufrecht erhalten zu wollen.
- 3) Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Der Beschluss ist dem/der Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung den Beitragsrückstand nicht geleistet hat oder ihn verweigert, kann durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses oder der Streichung in der Mitgliederliste erlöschen alle Rechte der betroffenen Mitglieder am Vereinsvermögen; insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beträge.

V. Vereinsjahr und Beitrag

§7

- 1) Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.
- 2) Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3) Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres zu entrichten, Stundung und Erlass können vom Vorstand auf begründeten Antrag gewährt werden.

VI Organe des Vereins

§8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in einberufen, und zwar alljährlich im ersten Viertel des Vereinsjahres, sonst nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder.
- 2) Die Mitglieder sind eine Woche zuvor schriftlich einzuladen, sofern in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist (§ 20); dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3) Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Vereinsjahr hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 1. den Tätigkeitsbericht
 2. den Kassenbericht
 3. den Bericht des/der Kassenprüfer/in
 4. Beschlussfassung über die Entlastung des/der Schatzmeisters/in
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl von einem/r Kassenprüfer/in für jeweils zwei Jahre
 7. die Wahl des Vorstandes, falls erforderlich
- 4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- 5) Notwendige Nachwahlen können in jeder Mitgliederversammlung stattfinden, sofern sie durch die Tagesordnung angekündigt werden. Die Nachwahl ist nur wirksam für die jeweils laufende Amtsperiode von Vorstand und Rechnungsprüfer/innen.

§ 10

- 1) Der Vorstand, der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, setzt sich zusammen aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführerin
 4. dem/der Schatzmeister/in
- 2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung 2-3 Beisitzer/innen schriftlich ernennen.
- 3) Vorstand und Beisitzer/innen können die Ernennung jederzeit zum Monatsende schriftlich beenden.
- 4) Die Beisitzer/innen nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
- 5) Die Beisitzer/innen vertreten den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich.

§11

- 1) Der Verein wird von Vorstand geleitet. Er wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in.
- 2) Erklärungen rechtsgeschäftlichen Inhalts bedürfen der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern. Eine Unterschrift muss die des/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden sein.
- 3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- 4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihr Amt ordnungsgemäß an ihre Nachfolger zu übergeben.

§12

- 1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse bilden, deren Beratungsergebnisse ihm zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- 2) Der Vorstand kann die Ausschüsse beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 13

- 1) Die Vorstandssitzungen finden an dem von dem/der 1., im Verhinderungsfalle von dem/der 2. Vorsitzende/n zu bestimmenden Ort und zu der von ihnen festgesetzten Zeit statt. Der/die Vorsitzende muss eine Sitzung ansetzen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 2) Zwischen Sitzungseinladung und Sitzungen soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Einladung soll schriftlich erfolgen und die Angabe über die einzelnen Beratungsgegenstände (Tagesordnung) enthalten.
- 3) Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten sind nur dann zu beschließen, wenn sie dringlich sind und die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Dringlichkeit beschließt.
- 4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, über die Teilnahme der Vorstandsmitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 14

- 1) Für die Beschlussfassung gelten die folgenden Regeln:

I. Vorstand

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in einer Sitzung; ausnahmsweise können Vorstandsbeschlüsse auch durch schriftliche Zustimmung und Zeichnung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der/des Vorsitzende/n mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.

- c) Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Soweit Rechte oder Pflichten eines Vorstandsmitgliedes Gegenstand der Beschlüsse bilden, ist dieses Mitglied weder stimmberechtigt noch nimmt es für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung an der Sitzung teil.
- e) Der/die Schatzmeister/in hat das Recht Einspruch gegen Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung, die ihm/ihr bedenklich erscheinen, zu erheben. Der Einspruch hat zur Folge, dass der Vorstand über denselben Gegenstand nicht vor Ablauf von zehn Tagen erneut, dann aber endgültig beschließen kann.

II. Mitgliederversammlung

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten sind nur dann zu beschließen, wenn sie dringlich sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließt.
Über nach ergangener Einladung in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Satzungsänderung (§ 19) entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- c) Beschlossen wird in einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§15

- 1) Der/die Schriftführer/in hat in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung die Niederschrift zu führen.
- 2) In der Niederschrift sind der Verlauf der Sitzung insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.
- 3) Die Niederschrift trägt die Unterschriften des/der Schriftführers/in und des/der Sitzungsleiters/in.
- 4) Die Niederschrift bedarf der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung, die Zustimmung ist in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung einzuholen. Berichtigungswünsche unterliegen der Beschlussfassung.

VII. Rechnungswesen

§16

- 1) Der/die Schatzmeister/in führt die Rechnungsgeschäfte unter Beachtung der hierfür in §4 der Satzung aufgestellten Grundsätze.
- 2) Rechtzeitig zur ersten Mitgliederversammlung im Vereinsjahr leitet der/die Schatzmeister/in dem/der Vorsitzenden den Jahresabschluss zur Prüfung und Vorlage an den Vorstand zu.
- 3) Als Rechnungsjahr gilt das Schuljahr.

§17

- 1) Es sind ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen
- 2) Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses durch den/die gewählten Kassenprüfer/in (§ 18), der/die der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des/der Schatzmeisters/in, des Vorstandes über ihre Feststellung verantwortlich zu berichten und ggf. die Entlastung vorzuschlagen haben.
- 3) Der/die Vorsitzende kann eine unvermutete außerordentliche Kassenprüfung durch zwei von ihm/ihr zu bestimmende Vorstandsmitglieder anordnen. Das Ergebnis dieser außerordentlichen Kassenprüfung ist in den auf der ersten Mitgliederversammlung des Vereinsjahres zu erstattenden Kassenbericht aufzunehmen.

§18

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
- 2) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit scheidet der/die Kassenprüfer/in automatisch aus.
- 3) Der/die neu gewählte Kassenprüfer/in ist in seinem/ihrem 1.Amtsjahr Vertreter/in und in seinem/ihrem 2. Amtsjahr Hauptprüfer/in.
- 4) Nur der/die im Gründungsjahr gewählte Prüfer/in ist im Gründungsjahr und im folgenden Jahr Hauptprüfer/in.
- 5) Im Gründungsjahr (Schuljahr 2004/2005) gibt es keine/n Vertreter/in.
- 6) Der/die Hauptprüfer/in, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/in, stellt den Kassenprüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung vor.

VIII. Satzungsänderungen

§19

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

IX. Auflösung

§ 20

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der nachweislichen Unterstützung eines Viertels der Mitglieder.
- 3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- 4) Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 21

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in der Ortschaft Dangelbeck zu verwenden hat.

§ 22

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 23.11.2004 in Kraft. Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.05.2005, weitere Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.10.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.03.2017.